



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsabschluss und Lieferumfang

- (1) Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, liegen diese Bedingungen allen Angeboten zugrunde, die von uns abgegeben werden. Aufträge von Käufern, denen diese Bedingungen bekannt sind, gelten als zu diesen Bedingungen erteilt, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt.
- (2) Der Vertrag kommt erst zustande, wenn Reha-Stim (der Verkäufer) dem Käufer gegenüber den Auftrag schriftlich bestätigt.
- (3) Der Umfang der Lieferung ist im Auftrag angegeben.
- (4) Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als zugesichert bezeichnet sind.
- (5) Für elektrotechnisches Material gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.
- (6) Bis zum Versand des Liefergegenstandes sind geringfügige technische Änderungen oder technische Verbesserungen gestattet; bei Vertragsabschluss unvorhersehbare technische Änderungen sind auch im Übrigen zulässig.

§ 2 Preise und Zahlung

- (1) Alle Preise gelten ab Werk bzw. für Ersatzteile ab Auslieferungslager. Alle Preise verstehen sich zzgl. Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Installations- und Instruktionkosten, sowie der gesetzl. Mwst. in der jeweils geltenden Höhe.
- (2) Preise beruhen auf den derzeitigen Kostenfaktoren. Bei Änderung der maßgeblichen Kostenfaktoren nach Vertragsabschluss (u.a. Kosten des Rohmaterials, der Zulieferteile, der Energie sowie Löhne) nach oben oder unten behält sich der Verkäufer eine entsprechende Berichtigung vor, wenn zwischen Vertragsabschluss und vorgesehener Lieferung mindestens vier Monate liegen; die am Liefertag gültigen Preise gelten in diesem Fall als vereinbart.
- (3) Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers zu leisten und zwar 30 Tage nach Rechnungsdatum.
- (4) Bei Verzug werden Verzugszinsen zum üblichen Bankzinssatz, mindestens aber 8% pro Jahr berechnet; der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt unberührt.
- (5) Der Käufer ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen aufzurechnen, die bestritten, noch nicht bekannt sind oder die möglicherweise zu bestreiten der Verkäufer noch nicht hinreichend Zeit hatte.

§ 3 Lieferfrist und Höhere Gewalt

- (1) Lieferfristen beginnen frühestens nach Eingang und Klarstellung aller für die inhaltliche Bestimmung des Vertrages erforderlichen Unterlagen. Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit ist und dies dem Käufer mitgeteilt wurde.
- (2) Lieferfristen verlängern sich beim Eintritt solcher Umstände, die vom Verkäufer nicht zu vertreten sind und die auf Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind, um die Zeit der Dauer des Hindernisses oder der Unterbrechung; dies gilt auch im Rahmen von Arbeitskämpfen (Streik, Aussperrung). Satz 1 gilt auch, wenn die Hindernisse bei Unterlieferanten auftreten und der Verkäufer diese Hindernisse oder Verzögerungen nicht zu vertreten hat. Die vorbezeichneten Hindernisse sind auch während eines Verzugs vom Verkäufer nicht zu vertreten.
- (3) Der Verkäufer ist vor Ablauf der Lieferfrist in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt. Teillieferungen und –rechnungen für funktionsfähige Einheiten sind zulässig.
- (4) Kann ein aufgrund der in Absatz 2 genannten Umstände gestörter Vertrag nicht in der dort beschriebenen Weise angepaßt werden, wird der Verkäufer von seiner Lieferpflicht frei.
- (5) Verlängert sich aufgrund der genannten Umstände die Lieferfrist oder wird der Verkäufer von seiner Lieferpflicht frei, hat der Käufer keine Haftungsansprüche irgendwelcher Art gegen den Verkäufer. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über einen Eintritt der genannten Umstände zu unterrichten.
- (6) Wird der Versand des Liefergegenstandes auf Wunsch des Käufers oder aufgrund eines Umstandes verzögert, der außerhalb des Willens des Verkäufers liegt, so werden dem Käufer die durch die Lagerung entstandenen Kosten sowie die Kosten der Verzinsung des für den Liefergegenstand eingesetzten Kapitals berechnet. Der Anspruch beträgt bei Lagerung durch den Verkäufer mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, beginnend 1 Monat nach Mitteilung der Versandbereitschaft; der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt unberührt. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist ersatzweise zu bedienen.

§ 4 Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit dem Versand des Liefergegenstandes vom Werk auf den Käufer über. Verzögert sich die Absendung durch das Verhalten des Käufers oder aufgrund eines Umstandes, den der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich an dem Liefergegenstand das Eigentum bis zu dessen vollständiger Bezahlung vor. Sein Eigentumsvorbehalt besteht ferner fort, bis seine gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer beglichen sind.
- (2) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts gilt das Folgende:
 - a) Der Käufer hat das Recht, den Liefergegenstand zu benutzen, nicht aber das Recht zur Überlassung an Dritte, zur Veräußerung oder zur Belastung desselben.
 - b) Er hat den Liefergegenstand auf seine Kosten von jeglichem Zugriff Dritter freizuhalten. Dem Verkäufer sind drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen und die Geltendmachung von Pfandrechten oder sonstigen Ansprüchen Dritter unter Übersendung der einschlägigen Unterlagen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - c) Eine Standortänderung des Liefergegenstandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verkäufers und darf nur von Mitarbeitern des Verkäufers oder ihren Beauftragten durchgeführt werden.
 - d) Der Käufer hat den Liefergegenstand in einwandfreiem Zustand zu erhalten, dem Verkäufer alle Reparaturen anzuzeigen und diese auf seine Kosten bzw. im Gewährleistungsfall auf Kosten des Verkäufers durch Mitarbeiter des Verkäufers oder seinen Beauftragten ausführen zu lassen.
 - e) Der Käufer hat den Liefergegenstand auf seine Kosten zugunsten des Verkäufers gegen Personen-, Transport-, Montage-, Maschinenbruch-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserschäden zu versichern und die Nachweise über die Versicherung und Prämienzahlung dem Verkäufer auf dessen Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Käufer haftet dem Verkäufer für jeden ihm durch schuldhafte Unterlassung, Verletzung oder Verzögerung der in Absatz 2 a) – e) genannten Käuferpflichten entstehenden Schaden.
- (4) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Rückstand, ist der Verkäufer neben den ihm hieraus zustehenden Rechten auch berechtigt, alle seine Rechte einschließlich des Eigentums an Dritte zu übertragen. Der Eigentumsvorbehalt erlischt dann, gleichgültig von wem und an wen Kaufpreiszahlungen geleistet werden, erst mit vollständiger Befriedigung des Dritten.
- (5) Der Käufer gestattet dem Verkäufer oder dessen Beauftragten die Besichtigung des Liefergegenstandes und zu diesem Zweck den Zutritt zu den Räumen, in denen er sich befindet, und verpflichtet sich, nötigenfalls Hilfestellung zu gewähren, ohne Entschädigung hierfür zu verlangen.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Für Mängel der Lieferung leistet der Verkäufer zunächst in der Weise Gewähr, dass er alle diejenigen Teile unentgeltlich ausbessert oder nach seiner Wahl ersetzt, die innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Baustoffes, mangelhafter Ausführung oder fehlender Software unbrauchbar oder in einem die Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigenden Maße schadhaft geworden sind. Zur Vornahme aller dem Verkäufer notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
- (2) Die Gewährleistungsfrist für die Rechte nach Absatz 1 beträgt 24 Monate ab dem Gefahrenübergang.
- (3) Dem Verkäufer sind Mängel der Lieferung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für Mängel erlischt die Gewährleistung des Verkäufers, wenn der Liefergegenstand ohne Mitwirkung eines Monteurs oder Technikers des Verkäufers oder seines Beauftragten aufgestellt wird oder ohne Zustimmung des Verkäufers vom Käufer oder von Dritten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden, soweit die Mängel ganz oder teilweise Folgen dieser Unterlassungen oder Handlungen sind. Der Verkäufer leistet keine Gewähr, wenn die Ausbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten des Käufers erschwert sind.
- (5) Für Lieferteile, die infolge ihrer Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wird keine Gewährleistung übernommen. Die Gewährleistung setzt weiter voraus, dass der Kunde die Einhaltung sämtlicher technischer Rahmenbedingungen sicherstellt, die in der Dokumentation und diese ergänzenden Unterlagen vorgegeben sind. Schäden infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneten Aufstellorts, insbesondere Aufstellgrundes, fehlender Stabilität oder ungeeigneter Sicherung der Stromversorgung, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, Witterungs- und anderer Natureinflüsse sind ebenfalls ausgeschlossen.
- (6) Die Gewährleistung gilt nur für den Anlieferungsort.

§ 7 Haftung

- (1) Soweit Schäden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen, haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen, Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Im Übrigen haftet der Verkäufer unbeschadet des Absatz 3 für Schäden nur, soweit er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen diese Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Dies gilt für alle Ansprüche, unabhängig von der Art ihres Rechtsgrundes.
- (3) Der Verkäufer haftet nicht für vertragsuntypische und daher unvorhersehbare Schäden sowie für mittelbare Schäden.
- (4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für zugesicherte Eigenschaften bleibt unberührt.

§ 8 Rücktritt des Käufers, Minderung

- (1) Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer mit der Lieferung oder Herstellung der bestellten Ware über eine vom Käufer gesetzte angemessene Nachfrist hinaus im Verzuge ist und dem Käufer ein längeres Zuwarten nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Verkäufer einer ihm gesetzten Nachfrist, die angemessen sein muss, zur Beseitigung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung, die die bestimmungsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes ernsthaft beeinträchtigen, nicht in der Lage ist.
- (3) Das Recht des Käufers zur Minderung des Kaufpreises im Falle eines teilweisen Fehlschlagens der Mängelbeseitigung bleibt unberührt.

§ 9 Rücktrittsfolgen

(1) Bei Rücktritt ist der Käufer zuerst verpflichtet, unbeschadet der übrigen Abwicklung gemäß den folgenden Absätzen, den Liefergegenstand an den Verkäufer herauszugeben. Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefergegenstand aus den Räumen des Käufers wegholen zu lassen.

(2) Bei Rücktritt kann der Verkäufer vom Käufer für die Verschlechterung, den Untergang oder eine aus einem anderen Grund eingetretene oder eintretende Unmöglichkeit der Herausgabe des Liefergegenstandes eine angemessene Vergütung verlangen.

(3) Außerdem kann der Verkäufer für die Nutzung oder den Gebrauch des Liefergegenstandes Vergütung verlangen, wenn sich der Wert des Liefergegenstandes zwischen der Beendigung seiner Aufstellung und seiner vollständigen unmittelbaren Wiederinbesitznahme durch den Verkäufer gemindert hat. Diese Wertminderung errechnet sich aus der Differenz von Gesamtpreis gemäß Auftrag und Zeitwert, wie er durch Verkaufserlös oder, wenn ein Verkauf nicht möglich ist, durch Schätzung eines vereidigten Sachverständigen ermittelt wird.

§ 10 Abtretung

Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen des Käufers aus dem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht zulässig.

§ 11 Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Berlin Leistungsort.